



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Mainz, den 16.07.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15 211-2		Gabriele Blessing-Zwiebelberg gabriele.blessing- zwiebelberg@mifkjf.rlp.de	06131 16-2470 06131 16172470

Einbürgerung;

Nachweis von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland; Verkürzung von Aufenthaltszeiten

Anlagen

Nachweis von Kenntnissen nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 7 StAG

Durch Einführung des skalierten Tests „Leben in Deutschland“ (LiD) wurde der bisherige bundeseinheitliche Test zum Orientierungskurs erweitert. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Einbürgerungstestverordnung (EinbTestV) wurde zum 01.04.2013 der Gesamtfragenkatalog sowohl für den Test LiD als auch für den Einbürgerungstest festgelegt. Prüfungsinhalte, Umfang und Prüfungsdauer des Tests LiD entsprechen dem Einbürgerungstest.

Nach der zum 09.04.2013 in Kraft getretenen Integrationskurstestverordnung (IntTestV) besteht die Möglichkeit, bereits mit erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses, die nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 7 StAG für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse nachzuweisen. Voraussetzung hierzu ist, dass 17 von 33 Fragen des Tests LiD richtig beantwortet werden (§ 10 Abs. 3 IntTestV). In diesen Fällen wird eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 EinbTestV ausgestellt, sofern eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Bundesland und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) besteht. Dies ist in Rheinland-Pfalz gegeben.

Werden bei dem Abschlusstest des Orientierungskurses LiD lediglich 15 Aufgaben richtig gelöst, so sind die Anforderungen eines erfolgreichen Abschlusses des Orientierungskurses erfüllt. In diesen Fällen ist zum Nachweis der Kenntnisse nach § 10 Abs. 1 Satz Nr. 7 StAG weiterhin in der Regel das erfolgreiche Bestehen des Einbürgerungstests erforderlich.

Ausnahmen vom Einbürgerungstest

Entsprechend einer Bund-Länder-Vereinbarung werden die für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse auch nachgewiesen, durch den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden Schule in Deutschland oder den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Gesellschafts- und Sozialwissenschaften. Die in Ziffer 3.4 des Rundschreibens vom 17.03.2009 genannten Ausnahmen werden insofern ergänzt.

Verkürzung der Aufenthaltszeiten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG

Mangels differenzierender Bescheinigungen des BAMF musste bisher bei Vorlage einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss eines Integrationskurses davon ausgegangen werden, dass der Integrationskurs besucht wurde. Damit war es möglich, auch ohne Kursbesuch durch externe erfolgreiche Teilnahme am Deutschtest für Zuwanderer und am Orientierungskurstest eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten für die Einbürgerung zu erreichen. Nach Einführung des Tests LiD ist es weiterhin externen Teilnehmern gestattet, freiwillig am Abschlusstest des Orientierungskurses teilzunehmen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der nun erfolgten Gleichschaltung von Einbürgerungstest und LiD nimmt das BAMF seit dem 1. Juli 2013 in die Bescheinigungen nach § 1 Abs. 4 EinbTestV einen zusätzlichen Hinweis auf, wenn der Testteilnehmer zuvor den Integrationskurs besucht hat. Damit ist im Einbürgerungsverfahren eine Beurteilung darüber möglich, ob der Einbürgerungsbewerber vor erfolgreichem Ablegen der Tests an dem Kurs teilgenommen hat und damit die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Aufenthaltszeiten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 StAG erfüllt. Die entsprechenden Musterbescheinigungen des BAMF sind zur Information als Anlage beigefügt.

Im Auftrag
gez.

Gabriele Blessing-Zwiebelberg